



Reglement über die Hundehaltung und die Hundesteuer

Der Generalrat beschliesst gestützt auf:

- das Kantonale Gesetz vom 2. November 2006 über die Hundehaltung (HHG; SGF 725.3);
- das Kantonale Reglement vom 11. März 2008 über die Hundehaltung (HHR; SGF 725.31);
- das Kantonale Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1);
- das Kantonale Gesetz vom 10. Mai 1963 über die Gemeindesteuern (GStG; SGF 632.1);

1. Kapitel: Gegenstand

Artikel 1

Zweck

Zweck dieses Reglements ist, auf dem Gemeindegebiet die öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ruhe sowie die Sauberkeit im öffentlichen Raum im Bereich Hundehaltung zu gewährleisten und die Besteuerung der Hunde festzulegen.

2. Kapitel: Pflichten der Halterinnen und Halter

Artikel 2

Pflichten der Hundehalterinnen und Hundehalter

¹ Hundehalterinnen und Hundehalter ergreifen alle geeigneten Massnahmen, um zu verhindern, dass ihr Hund die öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ruhe stört oder den öffentlichen Raum verschmutzt.

² Die Hundehalterinnen und Hundehalter teilen der Einwohnerkontrolle ihrer Gemeinde unverzüglich ihre Haltereigenschaften mit sowie alle Änderungen, die die Registrierung ihres Hundes in der nationalen Datenbank betreffen.

3. Kapitel: Hundekontrolle

Artikel 3

Im Allgemeinen
(Art. 35 und 36 HHG)

¹ Die Halterinnen und Halter erziehen ihren Hund so, dass der Schutz der Personen, der Tiere und der Sachen gewährleistet ist. Sie müssen ihren Hund jederzeit unter Kontrolle haben.

² Es ist insbesondere verboten, Passantinnen und Passanten mit einem Hund zu belästigen.

³ Dies gilt auch für Personen, an welche von der Hundehalterin oder vom Hundehalter die Aufsichtspflicht zeitweilig delegiert wird.

Artikel 4

Streunende Hunde
(Art. 14 und 22 HHG)

¹ Als streunend gelten Hunde, die sich langfristig der Kontrolle ihrer Halterin oder ihres Halters entziehen.

² Es ist verboten, Hunde auf dem Gemeindegebiet streunen zu lassen.

³ Erfährt der Gemeinderat von einem auf dem Gemeindegebiet streunenden Hund, so ergreift er Massnahmen, um die Halterin oder den Halter zu ermitteln. Gelingt ihm dies nicht, so meldet er den streunenden Hund dem Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (hiernach: das Amt) oder notfalls der Polizei.

Artikel 5

Gefährliche Hunde

¹ Erfährt der Gemeinderat von einem Hund mit aggressivem Verhalten, so ergreift er gegen die in ihrer Gemeinde wohnhafte Halterin oder den in seiner Gemeinde wohnhaften Halter die erforderlichen Massnahmen.

a) Vorbeugende Massnahmen (Art. 24 HHG)

² Der Gemeinderat kann namentlich:

- a) die Personen anhören, die Opfer des Verhaltens des Hundes geworden sind;
- b) die Halterinnen und Halter anhören und mit ihnen überprüfen, ob besondere Massnahmen getroffen werden müssen;
- c) die Halterin oder den Halter darüber in Kenntnis setzen, dass der Hund im Wiederholungsfalle dem Amt gemeldet wird;
- d) dem Amt unverzüglich Meldung erstatten, wenn das Verhalten des Hundes befürchten lässt, dass Menschen gefährdet sind.

Artikel 6

Der Gemeinderat meldet dem Amt jeden Hund, der:

b) Meldung
(Art. 25 HHG)

- a) eine Person verletzt hat;
- b) ein Tier erheblich verletzt hat;
- c) Anzeichen eines überdurchschnittlichen Aggressionsverhaltens zeigt.

Artikel 7

Hundeverbotszonen und
Zonen mit Leinenzwang
(Art. 30 HHG)

¹ In folgenden Gebieten sind Hunde untersagt:

- Friedhofareal
- Schwimmbad, Verwaltungsgebäude
- Im Innern von Schulhäusern, Turn- und Sporthallen,
- In mit Hundeverbot gekennzeichneten, öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten und Plätzen der Gemeinde

² In folgenden Gebieten müssen Hunde an der Leine geführt werden:

- auf allen öffentlichen Kinderspiel- und Schulhausplätzen
- auf Aussensportanlagen
- in Wohnquartieren und im Dorfkern

³ Diese Einschränkungen gelten nicht für Hundshunde sowie Hunde, die gemäss Art. 30, Abs. 2 HHG, eingesetzt werden.

Artikel 8

Leinenzwang im Wald
(Art. 49 HHR)

¹ Vom 1. April bis 15. Juli müssen Hunde im Wald an der Leine geführt werden.

² Im Naherholungsgebiet Brugerawald besteht das ganze Jahr Leinenzwang.

³ Die besonderen Vorschriften für Naturschutzgebiete bleiben vorbehalten.

Artikel 9

Verschmutzung
(Art. 37 HHG und
Art. 47 HHR)

¹ Die Person, die für einen Hund die Verantwortung trägt, sorgt dafür, dass dieser den öffentlichen Bereich und den privaten Bereich anderer nicht verschmutzt.

² Sie muss die Exkremente ihres Hundes entfernen und diese in den dafür vorgesehenen Anlagen der Gemeinde entsorgen.

Artikel 10

Einwirkung auf Kultu-
ren, Nutztiere, Haus-
tiere, Wild und Umwelt
(Art. 38 HHG)

¹ Die Halterinnen und Halter sorgen dafür, dass ihr Hund landwirtschaftlichen Betrieben, Nutztieren, Haustieren sowie freilebenden Tieren und Pflanzen keinen Schaden zufügt.

² Die Gesetzgebung über die Jagd bleibt vorbehalten.

4. Kapitel: Steuern

Artikel 11

Grundsatz

¹ Die Gemeinde erhebt eine Steuer auf dem Besitz von Hunden um damit weitgehend die Kosten, welcher der Allgemeinheit durch die Haltung von Hunden entstehen, zu decken.

² Der Gemeinderat ist befugt, das Inkasso der Steuer dem Finanzdienst des Sensebezirks zu übertragen.

³ Die Steuer wird innert einer Frist von sechs Monaten nach der Geburt oder dem Erwerb in Rechnung gestellt.

⁴ Die nationale Datenbank dient als Steuerregister für die Erhebung der Steuer.

Artikel 12

Steuerpflicht

¹ Diese Steuer wird von allen Hundehaltern (natürlichen und juristischen Personen) erhoben, die in der Gemeinde wohnen.

² Für die Haltung von Hunden, die im Laufe des Jahres geboren oder erworben werden sowie der Tod mitgeteilt wird, ist die gesamte Jahressteuer geschuldet.

Artikel 13

Steuersatz

Der Steuersatz beträgt CHF 100.00 pro Hund und Jahr.

Artikel 14

Steuerbefreiung
(Art. 47 HHG und 55
HHR)

¹ Hilfs-, Armee-, Polizei- und Lawinenhunde sowie Hunde der Wildhüter-Fischereiaufseher, Hunde für die Nachsuche von verletzten oder toten Tieren und Herdenschutzhunde sind von der Steuer befreit.

² Als Hilfhunde gelten Blindenhunde und Behindertenhunde, die in einem als gemeinnützig anerkannten Zentrum ausgebildet wurden und die zum Ziel die soziale und professionelle Integration der Hundehalterin oder des Hundehalters haben.

³ Ebenfalls von der Steuer befreit sind die Hunde, die zur aktiven Rettung eingesetzt werden, wie Trümmersuchhunde, Lawinenhunde und Flächensuchhunde sowie Hunde, die im Rahmen des Projekts zur Vorbeugung von Bissverletzungen eingesetzt werden.

5. Kapitel: Strafrechtliche Massnahmen

Artikel 15

Grundsatz

¹ Bei Verstössen gegen Artikel 4 Abs. 2 und Artikel 7 und 9 dieses Reglements spricht der Gemeinderat, je nach Schwere des Falls, eine Busse von CHF 20.00 bis CHF 1'000.00 durch Strafbefehl aus (Art. 86 GG).

² Die Beschuldigte oder der Beschuldigte kann innert 10 Tagen nach Zustellung des Strafbefehls beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben. Wird Einsprache erhoben, so werden die Akten dem Polizeirichter überwiesen.

Artikel 16

Hinterziehung der
kommunalen Hundesteuer

¹ Jede Hinterziehung der in Artikel 12 dieses Reglements vorgesehenen Gemeindesteuer zieht, zusätzlich zur Steuer, eine durch den Gemeinderat durch Strafbefehl ausgesprochene Busse von CHF 20.00 bis CHF 1'000.00 nach sich (Art. 86 GG).

² Die Beschuldigte oder der Beschuldigte kann innert 10 Tagen nach Zustellung des Strafbefehls beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben. Wird Einsprache erhoben, so werden die Akten dem Polizeirichter überwiesen.

6. Kapitel: Verzugszinse und Gebühren

Artikel 17

Verzugszinse

Nicht fristgerecht bezahlte Steuern, Bussen und Gebühren werden zum Satz verzinst, der für die Gemeindesteuern auf Einkommen und Vermögen angewendet wird.

Artikel 18

Gebühren

Für die Bearbeitung von Meldungen gemäss Artikel 4 und 6 des vorliegenden Reglements kann der Gemeinderat eine Kanzleigebühr erheben. Generell ist die Hundehalterin oder der Hundehalter für die finanziellen Folgen haftbar, welche aus Massnahmen bezüglich ihrem oder seinem entlaufenen, streunenden und/oder aggressiven Hund entstehen.

7. Kapitel: Rechtsmittel

Artikel 19

a) Im Allgemeinen

¹ Beschwerden über die Anwendung dieses Reglements sind, unter Vorbehalt von Absatz 3 dieses Artikels, innert 30 Tagen nach Mitteilung des Entscheids an den Gemeinderat zu richten.

² Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung beim Oberamt Beschwerde erhoben werden. Bei Steuer-sachen ist Artikel 20 dieses Reglements anwendbar.

³ Die Rechtsmittel gegen eine Busse richten sich nach Artikel 15 und 16 dieses Reglements.

Artikel 20

b) Beanstandung der Steuerrechnung

¹ Die Hundehalterin oder der Hundehalter kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung der Steuerrechnung beim Gemeinderat Einsprache erheben.

² Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Kantonsgericht eine Beschwerde eingereicht werden.

³ Die Einsprache und die Beschwerde müssen schriftlich erhoben und kurz begründet werden. Sie enthalten die Anträge der/des Steuerpflichtigen. Die/der Steuerpflichtige nennt ebenfalls ihre/seine Beweismittel und legt die sachdienlichen Beweisurkunden bei.

⁴ Werden die Hundesteuern der Gemeinde durch den kantonalen Finanzdienst eingezogen, so sind die Rechtsmittel anwendbar, welche für die entsprechende Kantonssteuer gelten.

8. Kapitel: Schlussbestimmungen

Artikel 21

Aufhebung des bisherigen Rechts

Das Reglement über die Hundehaltung und die Hundesteuer (Hundereg-lement) vom 12. Oktober 2009 wird aufgehoben.

Artikel 22

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Direktion der Institu-tionen und der Land- und Fortwirtschaft in Kraft.

Verabschiedet durch den Gemeinderat Düdingen am 24. August 2021

Beschlossen durch den Generalrat Düdingen am 4. Oktober 2021

NAMENS DES GENERALRATES DÜDINGEN

Die Sekretärin:

sig.

Eliane Waeber-Clément

Die Präsidentin:

sig.

Carole Fasel

Genehmigt durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft

Freiburg, 11. Januar 2022

Der Staatsrat, Direktor

sig.

Didier Castella